

**Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (wira)  
Industrie- und Gewerbeaufsicht**

Bürgenstrasse 12  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 61 64  
Telefax 041 228 61 70  
iga@lu.ch  
www.wira.lu.ch

 zertifiziertes Management-System  
ISO 9001:2008 Reg. Nr. 14899

# Bussenkatalog Luzern:

## 1. Administrative Sanktionen im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmenden

### 1.1 Verstösse gegen die Meldepflicht (Art. 6 EntsG)

#### Verspätete Meldung vor Arbeitsbeginn (Art. 9 Abs. 2 Bst. a EntsG)

	1. Mal	2. Mal	3. Mal
Entsendung bis 5 Personen	Verwarnung	600.-	1'200.-
Entsendung ab 6 Personen	Verwarnung	900.-	1'800.-

Bei Folgefällen erfolgt jeweils eine Verdoppelung der Sanktion bis zur Höchstgrenze von CHF 5'000.-

#### Verspätete Meldung nach Arbeitsbeginn / Falschmeldung geringfügig (Art. 9 Abs. 2 Bst. a EntsG)

	1. Mal	2. Mal	3. Mal
Entsendung bis 5 Personen	500.-	1'000.-	2'000.-
Entsendung ab 6 Personen	750.-	1'500.-	3'000.-

Bei Folgefällen erfolgt jeweils eine Verdoppelung der Sanktion bis zur Höchstgrenze von CHF 5'000.-

#### Keine Meldung / Falschmeldung schwerwiegend (Art. 9 Abs. 2 Bst. a EntsG)

	1. Mal	2. Mal	3. Mal
Entsendung bis 5 Personen	1'000.-	2'000.-	4'000.-
Entsendung ab 6 Personen	1'500.-	3'000.-	5'000.-

Bei Folgefällen erfolgt jeweils eine Verdoppelung der Sanktion bis zur Höchstgrenze von CHF 5'000.-

## 1.2 Verstösse gegen die minimalen Lohnbedingungen (Art. 2 EntSG)<sup>1</sup>

### Verstösse gegen Art. 9 Abs. 2 Bst. b EntSG

Die festgestellte Summe der Lohnunterbietung der gesamten Belegschaft beträgt **weniger** als Fr. 5'000.-.

	Nachzahlungsbetrag für AN bis 300 und bei belegter Nachzahlung der Lohndifferenz	Nachzahlungsbetrag für AN bis 300 und bei <u>nicht</u> belegter Nachzahlung der Lohndifferenz
1. Verstoss	Keine zusätzliche Sanktion	Keine zusätzliche Sanktion
2. Verstoss	60% der Lohndifferenz	170% der Lohndifferenz
3. Verstoss	70% der Lohndifferenz	180% der Lohndifferenz

	Nachzahlungsbetrag für AN 301 bis 5000 und bei belegter Nachzahlung der Lohndifferenz	Nachzahlungsbetrag für AN 301 bis 5000 und bei <u>nicht</u> belegter Nachzahlung der Lohndifferenz
1. Verstoss	50% der Lohndifferenz	160% der Lohndifferenz
2. Verstoss	60% der Lohndifferenz	170% der Lohndifferenz
3. Verstoss	70% der Lohndifferenz	180% der Lohndifferenz

### Verstösse gegen Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c EntSG

Die festgestellte Summe der Lohnunterbietung der gesamten Belegschaft beträgt **mehr** als Fr. 5'000.-. In schwerwiegenden Einzelfällen, d.h. eine hohe Lohnverstosssumme bei einer geringen Anzahl betroffener Arbeitnehmer und kurzer Einsatzdauer, kann von diesem Tarif abgewichen werden.

Summe der Lohnunterbietung	bei belegter Nachzahlung der Lohndifferenz	bei unterbliebener/nicht belegter Nachzahlung der Lohndifferenz
5'001 bis 10'000	50% der Lohndifferenz <b>oder</b> Dienstleistungssperre 12 Monate	160% der Lohndifferenz <b>oder</b> Dienstleistungssperre 12 Monate
10'001 bis 20'000	50% der Lohndifferenz <b>oder</b> Dienstleistungssperre 12-18 Monate	160% der Lohndifferenz (bis max. 30'000.-) <b>und</b> Dienstleistungssperre 12-24 Monate
20'001 bis 30'000	Fr. 30'000 <b>oder</b> Dienstleistungssperre 18-24 Monate	Fr. 30'000 <b>und</b> Dienstleistungssperre 24-36 Monate

Jede Lohnunterbietungssumme von weiteren Fr. 10'000.- hat eine Erhöhung der Dienstleistungssperre um bis zu 12 Monate bei nicht erfolgter Nachzahlung und um bis zu 6 Monate bei erfolgter Nachzahlung zur Folge. Die maximale Dienstleistungssperre beträgt 5 Jahre.

<sup>1</sup> Sanktionen bei Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen wie z.B. gegen das Arbeitsgesetz (ArG) sind im Einzelfall festzulegen

### 1.3 Nichtbezahlung rechtskräftiger Sanktionen (Art. 9 Abs. 2 Bst. e EntsG)

Höhe der nicht-bezahlten Busse	bei belegter Nachzahlung der Lohndifferenz	bei unterbliebener/nicht belegter Nachzahlung der Lohndifferenz
bis Fr. 2'000.-	Dienstleistungssperre bis 12 Monate	Dienstleistungssperre bis 12 Monate
Ab Fr. 2'001 bis Fr. 10'000.-	Dienstleistungssperre bis 18 Monate	Dienstleistungssperre bis 24 Monate
Ab Fr. 10'001 bis Fr. 20'000.-	Dienstleistungssperre bis 24 Monate	Dienstleistungssperre bis 36 Monate
Ab Fr. 20'001 bis Fr. 30'000.-	Dienstleistungssperre bis 30 Monate	Dienstleistungssperre bis 48 Monate

Die maximale Dienstleistungssperre beträgt 5 Jahre. In Fällen, bei denen eine geldwerte Sanktion und kumulativ eine Dienstleistungssperre ausgesprochen wurde (Art 9 Abs. 2 Bst. c EntsG) und die geldwerte Sanktion anschliessend nicht bezahlt wurde, kommt eine Dienstleistungssperre wegen Nichtbezahlung der Sanktion zur Anwendung (Art. 9 Abs. 2 Bst. e EntsG). Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sollte beim Zusammentreffen mehrerer Dienstleistungssperren die Hälfte der gesetzlichen Maximaldauer von 5 Jahren nicht überschritten werden, d.h. insgesamt maximal 7.5 Jahre Sperre

### 1.4 Verstösse von Arbeitgebern, die Arbeitnehmer in der Schweiz anstellen und die gegen den Mindestlohn in einem Normalarbeitsvertrag nach Art. 360a OR verstossen (Art. 9 Abs. 2 Bst. f EntsG)

Geldwerte Sanktionen, siehe Kapitel 1.2.

Falls sich die Höhe des Lohnverstosses nicht exakt bestimmen lässt oder falls sich der Sachverhalt über einen längeren Zeitraum erstreckt und sich dadurch die Ermittlung der Höhe des Lohnverstosses erschwert, kann die Beurteilung des Einzelfalls dazu führen, von den Empfehlungen in Kapitel 1.2 abzuweichen.

## 2. Sanktionen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Scheinselbständigkeit

Sachverhalt	Höhe der Sanktion
<b><u>Verletzung der Dokumentationspflicht</u></b> (Art. 1a Abs. 2 EntsG)	1. Verstoss pro fehlendes Dokument 200.--
<b>Art. 9 Abs. 2 Bst. a EntsG in Verbindung mit Art. 1a Abs. 2 EntsG</b>	2. Verstoss pro fehlendes Dokument 300.--
	3. Verstoss pro fehlendes Dokument 500.--

- Ab dem 4. Mal erhöht sich der Ansatz pro fehlendes Dokument im Wiederholungsfall jeweils um Fr. 500.- bis zur Höchstgrenze von Fr. 5000.-
- Ist die Meldebestätigung oder der Ausdruck der Meldung in gewährten Notfällen nach Art. 6 Abs. 3 EntsV nicht vorhanden, ist auf eine Busse für dieses fehlende Dokument zu verzichten.
- Wird der Auftrag / Werkvertrag bzw. die Vertragsbestätigung nicht in einer Landessprache vorgewiesen, kann dies als fehlendes Dokument gewertet werden.
- Werden fehlende Dokumente oder gleichwertige Dokumente innert Nachfrist nachgereicht, reduziert sich der Bussenbetrag für das nachgereichte Dokument jeweils um die Hälfte.

Sachverhalt	Höhe der Sanktion
<b><u>Auskunftspflichtverletzung / Verletzung der Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen</u></b> (Art. 12 und Art. 1a Abs. 4 und 5 EntsG)	1. Verstoss Dienstleistungssperre 12 Monate
<b>Art. 9 Abs. 2 Bst. b EntsG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 EntsG / Art. 1a Abs. 4 und 5 EntsG</b>	2. Verstoss Dienstleistungssperre 18 Monate
	3. Verstoss Dienstleistungssperre 24 Monate

- Jede weitere Verletzung der Auskunftspflicht / Verletzung der Pflicht zur Einreichung weiterer Unterlagen hat eine Erhöhung der Dienstleistungssperre um 6 Monate zur Folge. Die maximale Dienstleistungssperre beträgt 5 Jahre.
- Sowohl der sich auf Selbständigkeit berufende Dienstleistungserbringer wie auch dessen Auftraggeber / Besteller mit Sitz im Ausland können mittels Dienstleistungssperre sanktioniert werden, wenn diese ihrer Auskunftspflicht nach Art. 1a Abs. 4 und 5 EntsG nicht nachkommen. Eine Verletzung der Auskunftspflicht liegt in diesen Fällen erst vor, wenn weitere Unterlagen und Auskünfte nach der Kontrolle vor Ort verlangt und nicht eingereicht werden.
- Eine Verletzung der Dokumentationspflicht nach Art. 1a Abs. 2 EntsG durch den sich auf Selbständigkeit berufenden Dienstleistungserbringers mittels Dienstleistungssperre zu sanktionieren wird nicht bereits empfohlen in Fällen, in denen die Dokumente nach Art. 1a Abs. 2 EntsG bei einer Kontrolle vor Ort nicht vorgewiesen werden konnten und die kontrollierte Person bei der Kontrolle kooperiert. Hingegen wird empfohlen eine Dienstleistungssperre auszusprechen, wenn die Dokumentationspflicht nach Art. 1a Abs. 2 EntsG verletzt, innert angeordneter Nachfrist keine gleichwertigen Dokumente nachgereicht wurden und auf eine weitere Aufforderung zur Einreichung der Unterlagen nicht reagiert wurde. In diesem Fall sind die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a EntsG erfüllt. Werden hingegen bei einer Kontrolle der Dokumentationspflicht nach Art. 1a Abs. 2 EntsG bei Zweifeln am Status keine Auskünfte erteilt, wissentlich falsche Auskünfte erteilt oder in irgendeiner Weise die Kontrolle verunmöglicht oder widersetzt sich die zu kontrollierende Person der Kontrolle, kann direkt eine Dienstleistungssperre ausgesprochen werden, dies unabhängig davon, ob die Dokumentationspflicht nach Art. 1a Abs. 2 EntsG erfüllt wurde.

Zusätzlich fallen Gebühren gemäss „Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung“ an (SRL 681).